

Besondere Bedingung Nr. 5663

Versicherung zusätzlicher Gefahren in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung Fassung 2008

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991:

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag hat zur Voraussetzung, dass alle nachstehenden Versicherungsverträge bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen und teilt insoweit das rechtliche Schicksal, als auch er erlischt, sobald einer der nachstehenden Versicherungsverträge erlischt:

- Versicherung zusätzlicher Gefahren in der Sachversicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- Individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung mit den Gefahren Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl

Dem Versicherungsnehmer gebührt die anteilige Prämie.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt D	Benannte Gefahren Betriebsunterbrechungs-Versicherung
Artikel 29	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 30	Nicht versicherte Schäden
Artikel 31	Nicht versicherte Sachen
Artikel 32	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 33	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 34	Entschädigungsgrenzen
Artikel 35	Selbstbehalt, Schadenereignis
Artikel 36	Regress; Haftungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 37	Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen
Artikel 38	Jährliches Kündigungsrecht
Artikel 39	Form der Erklärungen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
Artikel 40	Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen bzw. Entschädigungen

Artikel 29

Versicherte Gefahren und Schäden

Der versicherte Sachschaden gemäß Artikel 1, Punkt 1, Artikel 5, Punkt 2 sowie Artikel 12, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt sinngemäß, wie nachstehend angeführt, erweitert:

1. **Versicherte Gefahren:**

1.1 **Benannte Gefahren:**

1.1.1 **Innere Unruhen:**

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder versicherte Sachen verüben.

1.1.2 Böswillige Beschädigung:

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

1.1.3 Streik, Aussperrung:

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

1.1.4 Fahrzeuganprall:

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

1.1.5 Rauch:

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

1.1.6 Überschallknall:

Ein Schaden durch einen Überschallknall liegt vor, wenn dieser durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und die daraus resultierende Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2. Versicherte Schäden:

Versichert sind Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr am Versicherungsort (Schadenereignis) eintreten;
- 2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- 2.3 durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten - ausgenommen "Böswillige Beschädigung" gemäß Art. 29, Pkt. 1.1.2;

Artikel 30

Nicht versicherte Schäden

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt:

Nicht als Sachschäden im Sinne des Art. 1 der Allg. Bed. für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung gelten:

1. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB 1990) und der Besonderen Bedingungen der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung versichert werden können oder nicht versichert sind - ausgenommen Schäden durch innere Unruhen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
2. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU 1991) mit den Gefahren Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl und der Besonderen Bedingungen der individuellen Betriebsunterbrechungs-Versicherung versichert werden können oder nicht versichert sind - ausgenommen Schäden durch innere Unruhen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.

3. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 3.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.
 - 3.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
 - 3.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.1 und 3.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - 3.4 Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.
 - 3.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 3.1 bis 3.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

4. Böswillige Beschädigungen, die verursacht werden von
 - 4.1 dem Versicherungsnehmer selbst
oder
 - 4.2 Betriebsangehörigen
oder
 - 4.3 fremden im Betrieb tätigen Personen
oder
 - 4.4 Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.
5. Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
6. Schäden an gespeicherten Daten, Programmen, Informationen ohne gleichzeitiger Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials infolge eines versicherten Sachschadens.
7. Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen durch Streik oder Aussperrungen.
8. Schäden durch Fahrzeuganprall, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.
9. Schäden durch Fahrzeuganprall an Wegen, Straßen und Brücken.
10. Schäden an Verglasungen (auch Verglasungen, die einen Gebäudebestandteil darstellen wie z.B. Türverglasungen und dgl.) oder deren Fassungen und Umrahmungen aller Art (auch wenn diese aus glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas gefertigt sind) durch Bruch - ausgenommen Schäden durch innere Unruhen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
11. Schäden an beweglichen Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, sofern sie nicht fix installiert bzw. nicht fix montiert sind.

Artikel 31

Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt:

Nicht versichert sind und daher nicht als Sachschäden im Sinne des Art. 1 der Allg. Bed. für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung gelten, Schäden an:

1. Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) befinden und noch nicht übernommen wurden oder gemäß ÖNORM B 2110 nicht als übernommen gelten. Eine Inbenutzungnahme gilt jedenfalls als Übernahme.

2. Bauausrüstungen (Hilfsbauten, Maßnahmen für die Wasserhaltung, Bauhilfsstoffe, Baracken, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen, Baugeräte, Baumaschinen und dgl.).
3. Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probetrieb noch nicht abgeschlossen wurde. Eine Inbetriebnahme (commercial use) oder ein Probetrieb (sei es mit oder ohne Unterbrechung) über einen Zeitraum von längstens 3 Monaten (wenn nichts anderes vereinbart ist) gilt jedenfalls als Übernahme.
4. Montageausrüstungen und -behelfe (Hilfsmaschinen, Apparate, Geräte, Maste, Gerüste, Krane, Camps, Hilfsstoffe wie Betriebsmittel, Werkzeug und dgl.).
5. Fahrzeuge aller Art, wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Anhänger und dgl.
6. Pflanzen und Tiere aller Art.
7. Schwimmende Anlagen (Off-Shore-Anlagen) und darauf befindliche Sachen.
8. Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Staumauern und Wehre, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen von stehenden und fließenden Gewässern, Brunnen, Pipelines, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen.
9. Sachen auf dem Transport (nicht jedoch innerbetriebliche Ver- bzw. Umlagerungen am Versicherungsort).
10. Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert.

Artikel 32

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.

Wenn vereinbart ist, dass sich die versicherten Sachen auf ständig bewohnten Grundstücken befinden, gelten Unterbrechungen des Bewohntseins, die insgesamt länger als 40 Tage im Jahr dauern, als anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung.

Die Stilllegung eines Betriebes, auch Teilbetriebes, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar.

Diese Obliegenheiten gelten als vereinbarte Gefahrenerhöhung bzw. Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 2 bzw. 3 der ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 33

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

In Ergänzung des Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt:

Für Schäden auf Grund von böswilliger Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Überschallknall sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

Artikel 34

Entschädigungsgrenzen

Ist eine Höchstentschädigungssumme je Schadenereignis in der Versicherungsurkunde dokumentiert, so gilt diese abweichend von Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) als Grenze für die Entschädigung je Schadenereignis einschließlich Kostenzahlungen.

Ist eine Jahres-Höchstentschädigungssumme je Kalenderjahr in der Versicherungsurkunde dokumentiert, so gilt diese abweichend von Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) als Grenze für die Entschädigung je Kalenderjahr einschließlich Kostenzahlungen.

Artikel 35

Selbstbehalt, Schadenereignis

1. Die ermittelten Entschädigungen je Schadenereignis werden um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung).
2. Für Innere Unruhen gemäß Art. 29, Pkt. 1.1.1 und böswillige Beschädigung gemäß Art. 29, Pkt. 1.1.2 gilt:

Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadenereignis.

Artikel 36

Regress; Haftungssumme nach dem Schadenfall

Ergänzend zu Art. 14 ABS und in Abänderung des Art. 15 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) gilt:

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

2. Die Haftungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Der Versicherer entschädigt jedoch maximal die in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahres-Höchstentschädigungssumme je Kalenderjahr einschließlich Kostenzahlungen.

Artikel 37

Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hievon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Artikel 38

Jährliches Kündigungsrecht

In teilweiser Abänderung des Art.17 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sowie - sofern Vertragsinhalt - der Besonderen Bedingung Nr. 6975 oder der Besonderen Bedingung Nr. 2676 gilt vereinbart:

Beide Vertragspartner haben das Recht, gegenständliche Besondere Bedingung Nr. 5663, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, jährlich zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

Für beide Vertragspartner gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

Artikel 39

Form der Erklärungen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Sitz des Versicherers maßgeblich. Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis sind am Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers anhängig zu machen.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 40

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen bzw. Entschädigungen

Insoweit für einzelne versicherte Sachen, Kosten, Gefahren oder Schäden anderweitige Versicherungen bestehen oder anderweitig Entschädigungen erbracht werden, gehen diese Versicherungen bzw. Entschädigungen im Schadenfall voran. Der Versicherer dieses Versicherungsvertrages übernimmt nur die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.